



Protokollauszug vom

24.11.2021

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zuhanden Staatskanzlei Kanton Zürich betr. Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.847-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an die Staatskanzlei Kanton Zürich wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lud die Staatskanzlei Kanton Zürich u.a. alle politischen Gemeinden des Kantons Zürich zur Stellungnahme ein betreffend Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen).

2. Vernehmlassung

Im Bereich des formellen Verwaltungsverfahrens verlangen die geltenden Gesetze die Schriftform, also Schrift auf Papier. Im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wie auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden hat sich seit einiger Zeit die elektronische Kommunikation etabliert. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf will die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit auch im formellen Verwaltungsverfahren ein elektronischer Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen im Kanton Zürich möglich ist.

Der Stadtrat hat in seinem Legislaturprogramm 2018 – 2022 die Digitalisierung als Querschnittsthema definiert. Entsprechend wurden in allen Handlungsfeldern Massnahmen zur Digitalisierung aufgenommen als Auftakt eines Wandels, dem sich die Stadt nicht entziehen kann und will. Dementsprechend begrüsst der Stadtrat die vorliegenden konkreten Gesetzesänderungen auf kantonaler Stufe, welche als Grundlage das Verfahren vor und unter den Verwaltungsbehörden in elektronischer Form ermöglichen wollen. Allerdings erachtet er die Vorlage in vier Punkten als anpassungsbedürftig: Beim Grundsatz, dass ein Verfahren in der Form - schriftlich oder elektronisch - geführt werden muss, in der es eingeleitet wurde, sollte näher definiert werden, in welchem Zeitpunkt ein Verfahren als eingeleitet und wann es als abgeschlossen gilt. Denn je nach Sichtweise kann z.B. bereits das Verlangen einer anfechtbaren Verfügung ein Verfahren einleiten oder erst das Anfechten einer Verfügung. Als Beendigung des Verfahrens kann der Abschluss bei einer Verwaltungs- oder Gerichtsinstanz oder erst die rechtskräftige Erledigung der Sache über mehrere Instanzen angesehen werden. Im Weiteren soll eine elektronische Verfügung mit einer elektronischen Signatur versehen werden müssen, währenddessen im schriftlichen Verfahren weiterhin eine Unterschrift nicht notwendig ist. Für beide Verfahrensarten sollten dieselben Formerfordernisse gelten. Ferner soll die Frist bei einer elektronischen Eingabe nicht generell um einen Tag verlängert werden, wenn Störungen auf dem elektronischen Weg die elektronische Eingabe verhindern. Wenn sich solche Störungen in der Einflussphäre der eingebenden Person ereignen, soll diese die Verantwortung dafür tragen und eine Fristerstreckung ausgeschlossen sein. Schliesslich ist die vorgeschlagene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen klar zu kurz, um innerhalb der Verwaltung die notwendigen organisa-

torischen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen und die technischen Lösungen für die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens in elektronischer Form bereitzustellen. Diese Kritikpunkte sind dem Kanton mitzuteilen. Die entsprechende Vernehmlassungsantwort an die Staatskanzlei Kanton Zürich ist zu genehmigen.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Per Mail an
naemi.bucher@sk.zh.ch

Staatskanzlei Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

24. November 2021 SR.21.847-2

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungspfleugesetz und Nebenänderungen) / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den obgenannten Gesetzesänderungen.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen, möchten aber auf Folgendes hinweisen:

- § 4b Abs. 1 VE VRG

Die vorliegende Formulierung lässt offen, in welchem Zeitpunkt ein Verfahren als eingeleitet gilt und wann es beendet ist. In der Praxis kommt es häufig vor, dass für Leistungen der Gemeinden (z.B. Strom, Wasser etc.) Rechnungen ausgestellt werden. Wenn jemand nicht damit einverstanden ist, wird eine Verfügung verlangt. Ein solches Begehren wird ohne weiteres auch dann entgegengenommen, wenn es telefonisch oder per E-Mail gestellt wird. Wenn dies die Verfahrenseinleitung ist, müsste in Zukunft auf einer schriftlichen oder elektronischen Eingabe beharrt werden, damit geklärt ist, in welcher Form die Verfügung auszustellen ist. Um dies auszuschliessen, wäre es möglich, als Einleitung des Verfahrens erst das Anfechten einer Verfügung zu definieren. Als beendet kann ein Verfahren angesehen werden, wenn es bei einer Instanz abgeschlossen ist oder wenn es rechtskräftig erledigt ist. Bei der ersten Variante würde die Erhebung eines Rechtsmittels ein neues Verfahren einleiten, welches unabhängig vom Verfahren bei der Vorinstanz schriftlich oder elektronisch durchgeführt würde, je nachdem, welche Wahl die Person trifft, die das Rechtsmittel ergreift. Unseres Erachtens ist es deshalb notwendig, in § 4b Abs. 1 VE VRG als allgemeine Regel zu definieren, wann ein Verfahren als eingeleitet und wann es als beendet gilt. Zwar erhält der Regierungsrat in dieser Bestimmung die Kompetenz, Ausnahmen festzulegen. Aus unserer Sicht ist jedoch die Definition der Zeitpunkte für Einleitung und Ende eines Verfahrens eine allgemeine Regel, und wird deshalb von der Kompetenzdelegation nicht umfasst.

- **§ 4d Abs. 2 VE VRG**

Im elektronischen Geschäftsverkehr sollen alle Anordnungen mit einer elektronischen Signatur versehen werden müssen. Für eine schriftliche Anordnung gilt gemäss § 10 VRG hingegen, dass eine Unterschrift nicht erforderlich ist. Es stellt sich die Frage, warum die Gültigkeitserfordernisse für die Anordnungen bei der Unterzeichnung im schriftlichen und elektronischen Verfahren unterschiedlich geregelt werden sollen. Für uns sind keine Gründe ersichtlich, die dies rechtfertigen könnten. Soll neu bei der elektronischen Anordnung die elektronische Signatur erforderlich sein, ist analog für die schriftliche Anordnung die Unterschrift als notwendig vorzusehen.

- **§ 12a Abs. 1 VE VRG**

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Eingabefrist bei allen Störungen und technischen Problemen, die eine Nichterreichbarkeit des zulässigen Ortes zur Folge haben, um einen Tag verlängert werden, insbesondere auch bei technischen Problemen in der Infrastruktur der eingebenden Person. Auch wenn der digitale Geschäftsverkehr gefördert werden soll, rechtfertigt dies unseres Erachtens nicht, den elektronischen Weg gegenüber dem herkömmlichen schriftlichen Weg zu privilegieren und so ungleich zu behandeln. Stellen sich Probleme ein, die im Verantwortungsbereich der eingebenden Person liegen, so soll eine Fristerstreckung ausgeschlossen sein. Dies gilt bei Eingaben in Papierform seit jeher, zu denken ist etwa an einen Ausfall des Druckers, zu wenig Papiervorrat etc. Nur ein unverschuldetes Versäumnis kann eine Fristerstreckung oder -wiederherstellung rechtfertigen. Will die eingebende Person ihre Eingabe elektronisch einreichen, so soll sie auch die Verantwortung dafür tragen, wenn technische Probleme in ihrer Infrastruktur die Erreichbarkeit des zulässigen Ortes verhindern. In einem formellen Verwaltungsverfahren sind die Parteien gehalten, die notwendigen Vorkehrungen in ihrem Einflussbereich rechtzeitig zu treffen, damit sie Fristen einhalten können. Dies muss sowohl für Eingaben auf schriftlichem wie auch auf elektronischem Weg gelten.

- **Schluss- und Übergangsbestimmungen Abs. 2 und 4 VE VRG**

Die Übergangsfrist von einem Jahr ist illusorisch und deutlich zu kurz. Auch wenn zurzeit Einigkeit darüber herrscht, dass die Digitalisierung voranzutreiben ist, ist heute nicht bekannt, ob, wann und mit welchen Anpassungen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Kraft treten werden. Zudem hat der Regierungsrat die Einzelheiten gemäss § 4d Abs. 3 VE VRG zu regeln. Erst wenn diese bekannt und in Kraft gesetzt sind, ist es den Gemeinden möglich, ihrerseits die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen für ihre Abläufe zu schaffen und die technischen Lösungen bereit zu stellen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Beschaffung von technischen Lösungen oder Unterstützung von Drittpersonen bei solchen Projekten wegen der Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel oft auf dem Weg einer Submission erfolgen müssen, was entsprechend viel Zeit benötigt. Kommt hinzu, dass bei der technischen Umsetzung Schwierigkeiten entstehen können, was wiederum zu Verzögerungen führt. Es gibt auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) Beispiele von Projekten, bei welchen Pannen aufgetreten sind, welche längere Verzögerungen bei der Umsetzung zur Folge hatten. Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass die Übergangsfrist mindestens drei Jahre betragen muss. Damit kann eher sichergestellt werden, dass am Ende dieser Frist alle oder zumindest der Grossteil der Gemeinden die notwendigen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr geschaffen haben. Es nützt wenig, im Gesetz eine kurze Frist zu verankern, welche in der Öffentlichkeit berechnete Erwartungen für die Zulässigkeit von elektronischen Eingaben und Verfahren weckt, die dann nicht eingehalten werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüße
Im Namen des Stadtrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Künzle'.

Michael Künzle
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Simon'.

Ansgar Simon
Stadtschreiber